



Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Dezember 2013¹ über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) und die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländerbereich.

Art. 3a Befugnis des SEM

Das SEM kann die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder bei Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung aus dem AFIS dem N-SIS automatisch liefern. Die betreffende Person wird über die Verwendung dieser Daten informiert in Einklang mit Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG).

II

Diese Verordnung tritt am 22. November 2022 in Kraft.

¹ SR 361.3
² SR 235.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr